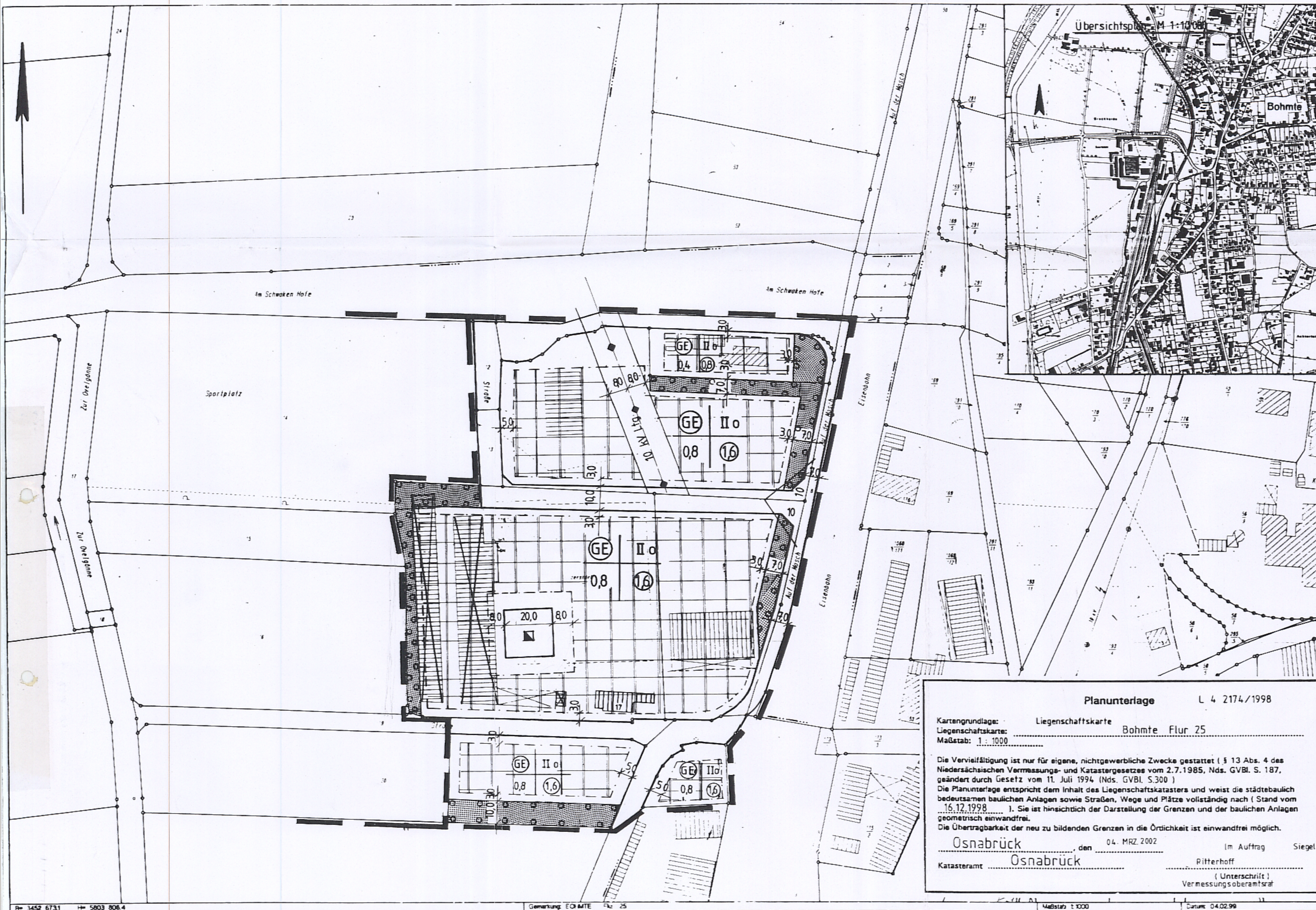




Planunterlage L 4 2174/1998

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Bohmte Flur 25
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastralgesezt vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 300)).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.12.1998). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück den 04. MRZ 2002 Im Auftrag Siegel
Katasteramt Osnabrück Pitterhoff
(Unterschrift)
Vermessungsoberratsrat

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 Geschosflächenzahl
1,6 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baugrenze

Offene Bauweise
Baugrenze

4. Verkehrsfläche

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

5. Grünfläche

Grünfläche privat

6. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9.1 Ziffer 25a und Abs. 6 BauGB (mit standortheimischen Gehölzarten)

7. Sonstige Planzeichen

zu beseitigende Gebäude
Sichtdreieck (oberhalb 0,80 m über Straßenkante dauernd freizuhalten als Hinweis)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise

Die eingetragenen Sichtdreiecke dürfen in mehr als 0,80 m Höhe über der Fahrbahnoberkante der angrenzenden Straßen in der Sicht nicht versperrt werden. (§ 31.2 NdsStrG)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese meldepflichtig sind. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30. 05. 1978)

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Pflanzstreifen sind mit standortgerechtem Gehölz in gestaffelter Form zu bepflanzen (siehe ökologischer Fachbeitrag). Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind in diesen Flächen unzulässig.

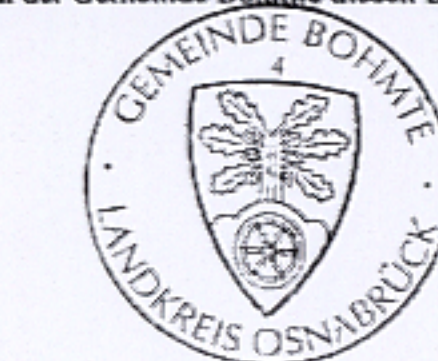
Baugestalterische Festsetzungen

§ 1 bestimmt, dass im GE-Gebiet die Gebäudehöhe gemessen von der Oberkante Decke bis Oberkante First 10 m nicht überschreiten darf. Ausgenommen hiervon sind Schornsteine sowie erforderliche Be- und Entlüftungsschächte.

Aufgrund des § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung hat der Rat der Gemeinde Bohmte diesen Bebauungsplan „Ehemalige Zeche“ bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Bohmte, den 14. 08. 2001

Bürgermeister

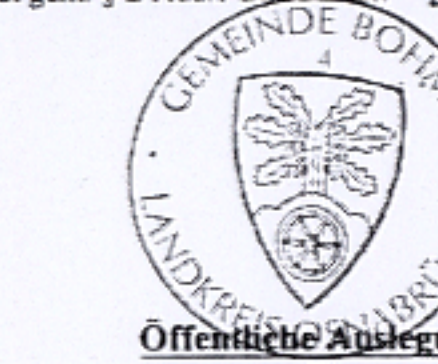


Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 7. 12. 1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ehemalige Zeche“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 26. 04. 2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor



Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 26. 3. 2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 26. 4. 2001 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07. 05. 2001 bis 06. 06. 2001 einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bohmte, den 19. 06. 2001

Gemeindedirektor



Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25. 06. 2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte, den 14. 08. 2001

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 15. 11. 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 15. 11. 2001 rechtsverbindlich geworden.

Bohmte, den 06. 12. 2001

Gemeindedirektor



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den

Gemeindedirektor

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehende Abwägung mit der vorgelegten Unterschrift/Unterschrift beglaubigt ist.

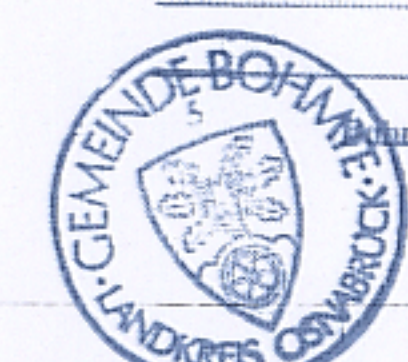
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

erteilt.

Bohmte, den 26. 4. 04

Der Bürgermeister im Auftrage

Kauschke



- 3. Ausfertigung

Bebauungsplan „Ehemalige Zeche“

der Gemeinde Bohmte, mit baugestalterischen Festsetzungen

Aufgestellt

Gemeinde Bohmte
Der Gemeindedirektor:

i.A. B. B. B.

Rechtsverbindlich aufgrund der Bekanntmachung vom 15. 11. 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück